

# Über die Bekämpfung der Dasselplage in der Schweiz

Autor(en): **Flückiger, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **86 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589931>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

---

LXXXVI. Bd.

März 1944

3. Heft

---

## Über die Bekämpfung der Dasselplage in der Schweiz.

Von G. Flückiger, Bern.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Dasselbefalles ergibt sich aus der Behinderung des Wachstums der jungen Tiere, der Abnahme der Milchergiebigkeit, ferner aus dem Fleischverlust und der dauernden Wertverminderung der Haut. Zahlenmäßig lassen sich bloß die Häuteschäden berechnen. Sie beliefen sich in der Schweiz bis dahin jährlich auf über eine Million Franken.

Im Jahre 1921 bildete sich auf Anregung von Dr. A. Ganßer, Basel, eine schweizerische Häuteschäden-Kommission (S. H. S. K.), die im besondern auch die Frage der gegen die Dasselplage zu treffenden Maßnahmen in ihren Aufgabenkreis einbezog. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der an der Behebung der Dassel- und anderer Schäden hauptsächlich interessierten Kreise — wie die Land- und Milchwirtschaft, die Viehzucht, das Gerber- und Metzgergewerbe usw. — sowie der Bundesverwaltung.

Ich sehe der Kürze halber davon ab, die Tätigkeit dieser Kommission ausführlich zu beschreiben und beschränke mich auf die Erwähnung der Hauptaufgaben. Diese bestanden zunächst in der Aufklärung der Bevölkerung, vorab der Tierbesitzer, über die Schäden der Dassellarven, und in der Propagierung der Bekämpfung. Sodann bedurfte es großer Anstrengungen für die Finanzierung der Abwehrmaßnahmen. Um nämlich die Landwirte zur Bekämpfung der Dassellarven zu veranlassen, wurden ihnen während Jahren durch Vermittlung der Kantonstierärzte von der S. H. S. K. die benötigten Präparate — wie Hypokotin, Derriserzeugnisse usw. — gratis zur Verfügung gestellt. Die Anwendung und die Ergebnisse sind nach Anordnung der Kantonstierärzte kontrolliert worden, unter Berichterstattung an die Kommission.

Die finanziellen Aufwendungen der Kommission für die Dassel-  
fliegenbekämpfung beliefen sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich Fr. 30 000.—. Sie wurden zum größten Teil durch freiwillige Beiträge der Interessentenverbände gedeckt, wie im beson-

dern durch die Häuteverwertungsgenossenschaften, den Verband Schweiz. Gerbereibesitzer, den Verband Schweizer Metzgermeister usw. Dabei zeigten sich allerdings öfters Schwierigkeiten, weil die Zuwendungen nicht ausreichten. Um eine sicherere finanzielle Grundlage zu erlangen, wurde im Jahre 1935 mit den Häuteverwertungsorganisationen eine Vereinbarung in dem Sinne getroffen, daß von jeder dasselbeschädigten Haut ein Betrag von Fr. 1.— abzuziehen und die sich daraus ergebende Summe der S. H. S. K. zur Verfügung zu stellen sei.

Die Kommission wurde weiter durch die interessierten Stellen der Bundesverwaltung und der Kriegswirtschaft im Rahmen der Möglichkeit unterstützt. Trotz dieser Beiträge reichten die Einnahmen der Kommission im Jahre 1943 nicht mehr aus, um die dasseltötenden Mittel vollständig gratis abgeben zu können. Sie verrechnete deshalb den Kantonen 50% der Gestehungskosten.

Den Bemühungen der Kommission gelang es im Verlaufe der Jahre, die Dasselschäden erheblich einzudämmen. 1936 beispielsweise wiesen noch 12,6% sämtlicher eingelieferten Häute Dasselschäden auf. 1941 betrug der Befall bloß noch 7,62%. Inzwischen hat er nach der Statistik wieder leicht zugenommen, was vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß die Dasselbeulen wegen der starken Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung und des Alppersonals durch kriegswirtschaftliche Aufgaben und die Mobilisation nicht mehr so intensiv behandelt wurden wie früher.

Obgleich es durch systematisches Vorgehen gelungen ist, im Verlaufe der Jahre die Dasselschäden erheblich herabzumindern, müssen doch die Ergebnisse der Bemühungen als unbefriedigend bezeichnet werden. Wenn die Bekämpfungsmaßnahmen überall umfassend durchgeführt worden wären, hätten sie zweifelsohne bessere Erfolge gezeitigt. Leider mußten in der Durchführung der Anordnungen vielerorts immer wieder Nachlässigkeiten beobachtet werden.

Die S. H. S. K. und ebenso der Häutehandel, die Metzgerschaft und zum Teil auch die Landwirtschaft wünschten daher schon seit Jahren, daß die Dasselbekämpfung obligatorisch erklärt werde. Zur Begründung führten sie an, daß ohne öffentlichen Zwang das Ziel nicht zu erreichen sei, wie dies aus den Erfahrungen auch auf andern Gebieten hervorgehe. Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, daß in verschiedenen ausländischen Staaten — wie z. B. Deutschland, Österreich, Dänemark, Belgien, in letzter Zeit auch Frankreich usw. — die Bekämpfung der Dasselschäden schon lange obligatorisch erklärt worden sei.

Im Jahre 1934 ordnete das eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine Fachkommission nach verschiedenen ausländischen Staaten ab, mit der Aufgabe, die Bekämpfung der Dasselfliege daselbst zu studieren. Die Kommission stellte in ihrem Bericht den Antrag, der Bundesrat möchte gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 einen Beschluß erlassen, der die Bekämpfung der großen und der kleinen Dasselfliege vorsehe. Die Frage gelangte außerdem unter zwei Malen auch in den eidg. Räten zur Sprache.

Als mit Kriegsbeginn sich die Mangelwirtschaft auch auf dem Sektor Leder geltend machte, wurde aus immer weitem Kreisen gewünscht, daß sich die Bekämpfung der Dasselfliege intensiver gestalten möchte. Seit einigen Jahren wird übrigens auch in den kantonalen Alpfahrtsvorschriften auf deren Notwendigkeit hingewiesen. In einer am 29. Dezember 1943 stattgefundenen Sitzung befürworteten die Vertreter sämtlicher Interessentengruppen die Einführung des Obligatoriums zur Bekämpfung der Dasselschäden. Der Bundesrat erließ daraufhin am 11. Februar 1944 nachstehende Verordnung:

### Verordnung

betreffend

die Bekämpfung der Dasselschäden.

(Vom 11. Februar 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen,

beschließt:

Art. 1. Jeder Eigentümer oder Besitzer von Vieh ist verpflichtet, die Larven der Dasselfliegen

(kleine Dasselfliege: *Hypoderma lineatum*),

(große Dasselfliege: *Hypoderma bovis*),

die in seinem Viehbestand auftreten, zu vernichten.

Art. 2. Der Bund gewährt an die Kosten der Medikamente für die Bekämpfung der Dasselschäden einen Beitrag von 25%, sofern die Kantone ebenfalls 25% und die Interessentenverbände 50% der Kosten übernehmen. Die Aufstellung des Verteilers ist Sache der Verbände.

Art. 3. Nutz- und Zuchtrinder dürfen vom 1. Januar 1945 an einem öffentlichen Markt, einer öffentlichen Tierschau oder sonst einer

öffentlichen Ansammlung von Tieren nur zugeführt werden, wenn vorher die vertilgbaren Larven der Dasselfliege vernichtet worden sind.

Art. 4. Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten.

Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.

Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer bzw. das Weidepersonal zu vernichten.

Art. 5. Die Bestimmungen von Art. 4 sind in die Alpfahrtsvorschriften der Kantone aufzunehmen.

Art. 6. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements und der Kantone zuwiderhandelt, wird gemäß den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zu diesem Gesetz bestraft.

Art. 7. Der Vollzug dieser Verordnung liegt den Kantonen ob. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, hierfür Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Das Veterinäramt ist befugt, technische Vorschriften aufzustellen.

Art. 8. Diese Verordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

Bern, den 11. Februar 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Stampfli.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erließ, in Ausführung der vorerwähnten Verordnung betreffend die Bekämpfung der Dasselschäden vom 11. Februar 1944, am 15. ds. gl. Mts. nachstehende Verfügung:

Art. 1. Jeder Eigentümer oder Besitzer von Rindvieh hat die Larven der Dasselfliege nach den vom Veterinäramt als bewährt bezeichneten Bekämpfungsmethoden zu vernichten.

Art. 2. Die Vernichtung der Larven hat zu erfolgen, wenn sie sich in der Haut des Tieres als Beulen zu entwickeln beginnen.

Die Wahl der empfohlenen Bekämpfungsmethoden steht dem Besitzer frei.

Art. 3. Die Kantone haben die Mittel zur Vernichtung der Larven den Viehbesitzern zu einem verbilligten Preis, den sie bestimmen, oder unentgeltlich abzugeben. Sie bezeichnen auch die erforderlichen Abgabestellen.

Das Veterinäramt bestimmt auf Vorschlag der Schweizerischen Häuteschäden-Kommission, welche Mittel abgegeben werden sollen.

Art. 4. Es steht den Kantonen frei, für die Durchführung und Kontrolle der Bekämpfungsmaßnahmen besondere Personen (Abdaßler) zu bezeichnen.

Art. 5. Das Veterinäramt ist ermächtigt, die Schweizerische Häuteschäden-Kommission zur Mitarbeit heranzuziehen und ihr im Einvernehmen mit den Kantonen Aufgaben auf dem Gebiete der Dassel-fliegenbekämpfung zu übertragen.

Art. 6. Kantonale Ausführungsbestimmungen technischer Natur unterliegen der Genehmigung des Veterinäramtes.

Art. 7. Diese Verfügung tritt auf 1. März 1944 in Kraft. Das Veterinäramt ist mit dem Vollzug beauftragt und befugt, Maßnahmen technischer Natur vorzuschreiben.

Bern, den 15. Februar 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Stampfli.

Über die Bekämpfung im allgemeinen und über die Anwendung der von der S.H.S.K. in unserem Lande empfohlenen Präparate ist folgendes zu erwähnen:

Die Bekämpfung der Eierbrut und der Fliegen erscheint nach dem heutigen Stande der Forschung als aussichtslos. Einzig die Vernichtung der Larven (Engerlinge) sichert Erfolg. Es bestehen dafür drei Möglichkeiten:

1. Mechanische Abdasselung:  
Ausdrücken der annähernd reifen Larven von Hand mit anschließender Vernichtung.
2. Medikamentöse Behandlung  
durch besondere Bekämpfungsmittel, d. h. Abtöten der Larven, sobald sie in der Rückenhaut erscheinen.
3. Die nämliche Behandlung  
bevor die Larven die Rückenhaut durchbohrt haben, um sich ein Atemloch zu schaffen. Dieses Verfahren erweist sich als das erfolgreichste, weil dadurch eine Schädigung der Haut vermieden werden kann. Leider befindet sich die Methode noch im Versuchsstadium, obgleich sich ergeben hat, daß neuzeitliche

Präparate eine Wirksamkeit erkennen lassen, die, entgegen bisheriger Gepflogenheit, für eine möglichst früh einsetzende Behandlung spricht.

### 1. Mechanische Abdasselung.

Dieses Verfahren ist überall da anzuwenden, wo sich Larven vorfinden, die durch gelindes Pressen mit den Fingern auf die Beule entfernt werden können. Man vermeide Gewaltanwendung, weil dadurch dem Wirtstier nur Schmerz verursacht und das Ziel nicht erreicht wird.

Diese Art des Abdasseln kann auch unabhängig von der medikamentösen Behandlung für spät reifende Einzellarven zur Anwendung gelangen. Nicht alle Larven erreichen den Reifezustand zur nämlichen Zeit. Die Larve der großen Dasselfliege reift übrigens früher als jene der kleinen.

Treten an einem Tier nach der medikamentösen Behandlung aus diesem oder jenem Grunde später noch Einzelbeulen auf, können die darin sitzenden Larven am einfachsten durch Abdasseln unschädlich gemacht werden. Die Verwendung von Dasselstäbchen und Dasselhäckchen hat sich nicht bewährt, besonders nicht beim Weidebetrieb.

Zur mechanischen Abdasselung gehört auch das fleißige Bürsten des Rückens. Die Wirkung kann erhöht werden, wenn ein leichtes Desinfektionsmittel mitaufgetragen wird, z. B. Lösungen von Karbolseife, Schmierseife, Salzwasser mit etwas Soda. Die Borsten verletzen beim Bürsten die am Atemloch seitlich der Beulenwölbung sitzenden Larven.

### 2. Medikamentöse Behandlung.

Wie bereits erwähnt, wird angestrebt, Mittel herzustellen, die ein großes Durchdringungsvermögen der Haut aufweisen, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, mit der Bekämpfung früh einzusetzen. Die jungen Larven sind auch empfindlicher gegen Toxine, als die ausgewachsenen.

Man trachtet daher darnach, als Träger der Toxine Lösungsmittel zu wählen, die ohne Nachteile für das Wirtstier ein großes Durchdringungs- und Ätzungsvermögen der Haut aufweisen. Solche Präparate sind besonders Seifen und organische, stark dispersierende Lösungsmittel.

In letzter Zeit wurden in dieser Hinsicht systematische Versuche angestellt. W. Staack, Oldenburg, und W. Hausam, Dresden,

faßten die daherigen Ergebnisse in einer Arbeit, betitelt: „Neue Wege der Dasselfliegenbekämpfung“, Sonderdruck aus dem „Collegium“, Zeitschrift des Internationalen Vereins der Leder-Industrie-Chemiker, Nummer 868, VIII, 1942, Seite 273, wie folgt zusammen:

„Auf Grund der durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen im Gebiet des Gau es Weser-Ems wird zur Abtötung aller während der Stallhaltung unter der Rückenhaut eingewanderten Larven vorgeschlagen, sämtliche Rinder in den gefährdeten Gebieten von Ende Januar ab einer bis zum Weideaustrieb wöchentlich zu wiederholenden Waschung mit derrishaltigen Präparaten zu unterwerfen. Hierzu genügt es, etwa 2—3%ige Waschlösungen von Derrilavol anzuwenden, da — wie nachgewiesen wurde — die jungen Larven relativ leicht abzutöten sind.

Kann auf der Weide eine Nachdasselung vorgenommen werden, was vom Standpunkt der effektiven Ausrottung des Schmarotzers unbedingt erwünscht ist, so ist die Verwendung von 8—10%igen Waschlösungen zu empfehlen, um auch ältere Larven einwandfrei abzutöten. Doch sind die Nachdasselungen auf der Weide so lange wertlos, als nicht die beschriebene Stallbehandlung der Rinder mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird.“

Wenn sich das Verfahren bewährt, wird es geeignet sein, den Hauptzweck der Dasselfliegenbekämpfung zu erreichen, nämlich die Vermeidung der Häute- und damit der Lederschäden. Die Anwendung ist einfach und nicht kostspielig.

Zur medikamentösen Behandlung empfiehlt die S.H.S.K. zur Zeit folgende Mittel:

Antassin (Maag-Dielsdorf), Derrispräparat: Ein Teil Antassin wird kurz vor dem Gebrauch mit 4 Teilen Wasser verdünnt. 100 ccm dieser Brühe genügen für die Behandlung eines Tieres mit mittlerem Befall. Man reibt sie mit der Hand oder mittels einer Bürste tüchtig auf den Rücken ein.

Packungen von 40 g, 200 g, 1 kg.

Tikizid (Chem. Fabrik Siegfried-Zofingen), Derrispräparat: Ein Teil Tikizid wird mit 16 Teilen Wasser verdünnt und von Hand tüchtig in die Rückenhaut eingerieben. 200 ccm dieser Lösung genügen in der Regel für eine einmalige Behandlung eines Rindes.

Packungen von 100 ccm, 500 ccm, 1000 ccm.

Sämtlichen Packungen Antassin und Tikizid sind genaue Gebrauchsanweisungen beigegeben.

Derrispräparate stellen ein spezifisches Gift (Rotenongehalt) für Kaltblüter dar, während Warmblüter dafür unempfindlich sind. Sie wirken als Kontaktgift auch gegen Läuse und Milben (Räude).

Hypokotin (Veterinaria A.-G.-Zürich, nach Dr. A. Ganßer, Präsident der S.H.S.K.): Tabakpräparat mit Bindemitteln, das langsam Nikotin mit Nebenalkaloiden entwickelt, wenn es benetzt wird. Nach dem Auftragen auf die Beulen erhärtet die Masse, wodurch Luftabschluß und Erhöhung der toxischen Wirkung erzielt wird.

Das Mittel kann ausschließlich aus inländischen Rohprodukten hergestellt werden und ist daher wirtschaftlich vorteilhaft.

Hypokotin ist ein Pulver, das in Papierbeuteln zu 50 g, 100 und mehr g vertrieben wird.

100 g Pulver werden mit ca. 75 ccm kalten Wassers vermischt und mit einem Holzspaten gut durchgerührt. Es entsteht ein homogener Brei, der auf die Beulen aufgetragen wird, nachdem man wenn nötig die Haare bei der Atemöffnung geschoren und den Schorf auf der Öffnung mit dem Rücken der Schere entfernt hat.

Neben den vorbeschriebenen Präparaten gibt es noch eine große Anzahl solcher, die früher in Gebrauch waren, zum Teil aber nur noch historischen Wert haben: Birkenteeröl, Kupfersulfatlösung, Cuprex, Kollodium, Abdassol, Derrophen, Polvo usw. Sie reichen in ihrer Wirkung lange nicht an die Derrispräparate heran.

In letzter Zeit befaßt sich die chemische Industrie mit der Herstellung von Erzeugnissen auf neuer Grundlage. Die Verfahren befinden sich jedoch noch im Versuchsstadium.

Es ist zu hoffen, daß die obligatorische Bekämpfung der Dasselplage auch in unserem Lande immer größeres Verständnis finden wird und daß in absehbarer Zeit die Dasselschäden weiter erheblich eingedämmt werden können zum Nutzen nicht nur der Tierhaltung, sondern aller daran beteiligten Wirtschaftszweige.

---

Aus dem veterinärbakteriologischen und parasitologischen Institut der Universität Bern. Vorsteher: Prof. Dr. G. Schmid.

## **Beitrag zur Bekämpfung der Pferde-Strongylose.**

Von G. Schmid.

Die ersten Berichte über das Phenothiazin als Anthelmintikum in der Tiermedizin stammen von Tierärzten des Bureau of Animal Industry in Washington.

Anschließend — von 1938 an — befaßten sich weitere amerikanische und englische Tierärzte (Habermann, Harwood, Hunt, Erring-